

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 08. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) den 26. September 2020 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis **137 Paderborn** einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

**1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer A.07.10), spätestens bis

**Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I, S. 2395)).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 BWG).

**3. Wahlkreisbezeichnung und Wahlkreiseinteilung**

Nach der Anlage zum Bundeswahlgesetz lautet die Bezeichnung des Wahlkreises 137 Paderborn. Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten.

#### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/ des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/-in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

Als Bewerberin / Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – ParteiG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Aufstellung der Bewerber/- innen war frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens seit dem 25. Juni 2020, möglich. Die Wahl der Vertreter/ -innen für die Vertreterversammlung darf frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab dem 25. März 2020, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

## **5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seinem Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

## **6. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,**

dem **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seinem Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

**Freitag, 09. Juli 2021**

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit sie durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben (§ 18 Abs. 4a BWG).

## **7. Unterstützungsunterschriften**

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/-in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die / der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107a – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung).

## 8. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung der / des vorgeschlagenen Bewerberin / Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls die / der Bewerber/-in keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die / der vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist.
- c) Sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die / der Bewerber/-in aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, dass

- die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- jede / jeder stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber/-innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

sowie eine Versicherung an Eides statt der / des vorgeschlagenen Bewerberin / Bewerbers, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 18 BWO bzw. 15 BWO abgegeben werden.

- d) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) werden kostenfrei erstellt.

## **9. Zurücknahme und Änderung des Kreiswahlvorschlages**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die / der Bewerber/-in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## **10. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

- b) nicht sämtliche durch § 20 Abs. 2 und 3 BWG vorgeschriebenen Unterschriften - gegebenenfalls mit Nachweis der Wahlberechtigung - vorhanden sind, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die die / der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers nach § 21 BWG fehlen,
- d) eine Bewerberin / ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers fehlt.

Diese Mängel können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

## **11. Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Gemäß § 26 Abs. 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**Freitag, 30. Juli 2021**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Eingangsbereich des Kreishauses Paderborn.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der

Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05. August 2021 getroffen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 09. August 2021 öffentlich bekannt gemacht.

## 12. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung / Versicherung an Eides statt der Bewerberin / des Bewerbers
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerberin / des Wahlkreisbewerbers
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung

können bei mir kostenfrei angefordert werden. Die Vordrucke stehen in Kürze auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) unter der Rubrik Politik / Wahlen / Bundestagswahl 2021 im PDF-Format zur Verfügung.

**Vor der Nutzung der genannten Vordrucke bitte ich im Hinblick auf geänderte oder alternative Vordrucke unbedingt um vorherige Rücksprache mit dem Wahlamt des Kreises Paderborn unter den nachgenannten Telefonnummern. Für die Dauer der durch die Covid-19-Situation bedingten kontaktreduzierenden Maßnahmen bitte ich den Abgabetermin ebenfalls vorab telefonisch zu vereinbaren.**

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt ist (vgl. Punkt 7).

Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge auf die Bestimmungen des BWG und der BWO. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Gebäudeteil A, Zimmer A.07.10 oder A.07.07, Tel.: 05251 308-1013, 308-1017 oder 308-1001.

Paderborn, 15. April 2021

Christoph Rüter  
Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 137 Paderborn